

# Amts- blatt

## für den Landkreis Freyung-Grafenau

<b>Nummer 19</b>	<b>Freyung, 28.10.2020</b>	<b>50. Jahrgang</b>
Datum	Inhalt	Seite
14.09.2020	<b>Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell</b> .....	84
14.09.2020	<b>Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Kommunalunternehmens BBG Donau-Wald KU, Anstalt des öffentlichen Rechts, Außernzell</b> .....	84
14.09.2020	<b>Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz AKU Donau-Wald), Außernzell</b> .....	85
05.10.2020	<b>Vollzug der Düngeverordnung; Verschiebung der Kernsperrfrist auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai</b> .....	86
12.10.2020	<b>Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Grünzinger GbR, Lanzesberg 4, 94133 Röhrnbach: Änderungen an der bestehenden, baurechtlich genehmigten Biogasanlage auf den Grundstücken Flnrn 211 und 212, Gemarkung Praßreut durch bauliche und betriebliche Maßnahmen (Standort: Lanzesberg 4, 94133 Röhrnbach)</b> .....	87
14.10.2020	<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rachelwasser für das Haushaltsjahr 2020</b> .....	89
19.10.2020	<b>Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Schutz eines Naturdenkmals in der Ortschaft Klafferstraß (1 alter Birnbaum auf Fl.Nr. 151, Gemarkung Klafferstraß)</b> .....	90
20.10.2020	<b>Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau über ein Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Hohenau im Landkreis Freyung-Grafenau für die Wasserversorgung der Gemeinde Ringelai vom 20.10.2020</b> .....	90
26.10.2020	<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau für das Haushaltsjahr 2020</b> .....	90
14.10.2020	<b>Personenstandsrecht; Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamtes Perlesreut auf das Standesamt Freyung gem. Art. 2 AGPStG mit Wirkung vom 01.01.2021</b> .....	91
26.10.2020	<b>Gebührenordnung des Landkreises Freyung-Grafenau über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)</b> .....	94
28.10.2020	<b>Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Übertragung der Funktion als Vorlagestelle im Sinne von § 3 Abs. 1 Einreisequarantäneverordnung (EQV) und als Informationsstelle gemäß § 3 Abs. 2 EQV</b> .....	94

**Bekanntmachung  
über die Feststellung und Prüfung des  
Jahresabschlusses 2019  
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-  
Wald, Außernzell**

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 31.07.2020 den geprüften Jahresabschluss 2019 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZAW Donau-Wald für das Wirtschaftsjahr 2019 mit dem in der Anlage aufgeführten Ergebnis fest. Der Jahresgewinn im einheitlichen Bereich in Höhe von 1.800.221,16 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der kumulierte Jahresgewinn bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 167.153,56 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Nürnberg, hat den Jahresabschluss 2019 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Ge-

schäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Nürnberg, den 12. Juni 2020  
Rödl & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2019 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 30.11.2020 bis 11.12.2020 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 14.09.2020  
**ZAW Donau-Wald**  
gez.

Raimund Kneidinger  
Verbandsvorsitzender  
Landrat

**Bekanntmachung  
über die Feststellung und Prüfung des  
Jahresabschlusses 2019  
des Kommunalunternehmens  
BBG Donau-Wald KU,  
Anstalt des öffentlichen Rechts, Außernzell**

1. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 22.07.2020 den geprüften Jahresabschluss 2019 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss des BBG Donau-Wald KU für das Geschäftsjahr 2019 fest und der Jahresverlust in Höhe von 41.499,65 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Nürnberg, hat den Jahresabschluss 2019 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

„Wir haben den Jahresabschluss der BBG Donau-Wald KU – Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfall und Grüngut Anstalt des öffentlichen Rechts des ZAW Donau-Wald, Außernzell, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der BBG Donau-Wald KU – Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfall und Grüngut Anstalt des öffentlichen Rechts des ZAW Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Nürnberg, den 12. Juni 2020  
Rödl & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2019 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 30.11.2020 bis 11.12.2020 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 14.09.2020

**BBG Donau-Wald KU**  
gez.

Raimund Kneidinger  
Verwaltungsratsvorsitzender  
Landrat

**Bekanntmachung  
über die Feststellung und Prüfung des  
Jahresabschlusses 2019  
des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft  
Donau-Wald,  
Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz AKU Donau-  
Wald), Außernzell**

1. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 22.07.2020 den geprüften Jahresabschluss 2019 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:  
Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss des AKU Donau-Wald für das Geschäftsjahr 2019 fest und der Jahresverlust in Höhe von 86.731,83 € wird aus dem Gewinnvortrag geteilt.
2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Nürnberg, hat den Jahresabschluss 2019 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

„Wir haben den Jahresabschluss der Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts – AKU Donau-Wald, Außernzell – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts – AKU Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Nürnberg, den 12. Juni 2020  
Rödl & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2019 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 30.11.2020 bis 11.12.2020 während der allgemeinen Dienst-

stunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 14.09.2020

**AKU Donau-Wald**

gez.

Raimund Kneidinger  
Verbandsvorsitzender  
Landrat

**Vollzug der Düngeverordnung;  
Verschiebung der Kernsperrfrist auf Grünland,  
Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing, Fachzentrum L 3.2 Agrarökologie, kann als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 und 10 Düngeverordnung vom 26.05.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32), zuletzt geändert am 28.04.2020, für einzelne Landkreise und Teillandkreise im Dienstgebiet die Sperrfrist verschieben.

Nach Düngeverordnung gelten für die Ausbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff Sperrfristen. Einen westlichen Gehalt an verfügbaren Stickstoff (> 1,5 % N in der TS) haben neben den organischen Düngern (Gülle, Jauche, Biogasgärrest...) auch mineralische Düngemittel.

Die Regelsperrfrist für **Grünland, Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai** vom 01.11. – 31.01. kann nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung bei Bedarf regional verschoben werden. Für diese Saison gelten für Niederbayern folgende Sperrfristen:

- **01.11.2020 – 31.01.2021** in den Landkreisen Dingolfing-Landau, Landshut, Rottal-Inn und der Stadt Landshut. In den Landkreisen Deggendorf, Kelheim, Passau, Straubing-Bogen und den kreisfreien Städten Passau und Straubing jeweils südlich der Donau, einschließlich der Donauinseln.

- **15.11.2020 – 14.02.2021 in den Landkreisen Freyung-Grafenau und Regen. In den Landkreisen Deggendorf, Kelheim, Passau, Straubing-Bogen und den kreisfreien Städten Passau und Straubing jeweils nördlich der Donau.**

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Verschiebung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Obergrenze von 80 kg/ha Stickstoffdüngung mit flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln ab 1. September bis Beginn des Sperrfristzeitraums, aber auch für die Sperrfristen für Ackerflächen, für Festmist von Huf- und Klautieren, Kompost, Phosphatdünger und für die Sperrfrist für Gemüsebau. Des Weiteren muss der Boden generell bei der Ausbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln u. a. aufnahmefähig sein.

Straubing, 05.10.2020

#### **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing**

#### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Grünzinger GbR, Lanzesberg 4, 94133 Röhrnbach: Änderungen an der bestehenden, baurechtlich genehmigten Biogasanlage auf den Grundstücken Flnrn. 211 und 212, Gemarkung Praßreut durch bauliche und betriebliche Maßnahmen (Standort: Lanzesberg 4, 94133 Röhrnbach)**

#### **Bekanntmachung nach § 5 UVPG**

Die Grünzinger GbR betreibt am Standort Lanzesberg 4 in 94133 Röhrnbach (Grundstücke Flnrn. 211 und 212, Gemarkung Praßreut) eine Biogasanlage (Gaserzeugungsanlage und Verbrennungsmotoranlage).

Die vorhandene, baurechtlich genehmigte Biogasanlage (Baugenehmigung vom 16.10.2001) soll wie folgt geändert werden:

- Erhöhung der Produktionsmenge von Biogas auf
  - 1.324.08 m<sup>3</sup><sub>N</sub>/a,
  - (vormals Produktionsmenge von 860.000 m<sup>3</sup><sub>N</sub>/a, angezeigt am 20.02.2014)
- Errichtung und Betrieb einer Fahrsiloanlage,
  - F = 45 x 68 m = 3060 m<sup>2</sup>,
  - (vormals verfahrensfrei errichtet)
- Errichtung und Betrieb einer Lagerplatte,
  - F = 19,3 x 13m = 251 m<sup>2</sup>,
  - (vormals Lagerplatz für Biomasse, F = 10 x 25 m = 250 m<sup>2</sup>)
- Errichtung und Betrieb eines Nachgärers mit Betondecke,
  - Ø = 16 m, H = 4 m, V<sub>Brutto</sub> = 804 m<sup>3</sup>,
  - (vormals offenes Endlager 2)
- Errichtung und Betrieb eines Gärproduktlagers mit Foliengasspeicher und Gebläse für das Tragluftdach,
  - Gärproduktlager Ø = 22 m, H = 6 m, V<sub>Brutto</sub> = 2281 m<sup>3</sup>,
  - Foliengasspeicher V = 1550 m<sup>3</sup>
  - (vormals offenes Endlager 3, Ø = 20 m, H = 6 m, V<sub>Brutto</sub> = 1885 m<sup>3</sup>, vormals Gasspeicher-sack im bestehenden Stallgebäude im Anschluss an das Generatorhaus, V = 30 m<sup>3</sup>)
- Betrieb einer offenen Vorgrube als Gärproduktlager,
  - Betriebszeit maximal 3 Monate pro Jahr,
  - Ø = 13 m, H = 3 m, V<sub>Brutto</sub> = 398 m<sup>3</sup>,
  - (vormals Güllegrube und Endlager 1)
- Errichtung und Betrieb einer Gasfackel auf dem Nachgärer, V = 300 m<sup>3</sup>/h,
- Errichtung und Betrieb eines Abtankplatzes/einer Fassbefüllung beim Gärrestlager,
- Errichtung und Betrieb eines Fermenters mit Betondecke,
  - Ø = 15 m, H = 5 m, V<sub>Brutto</sub> = 884 m<sup>3</sup>,
  - (vormals Fermenter, Ø = 16 m, H = 5 m, V<sub>Brutto</sub> = 1001 m<sup>3</sup>,
- Errichtung und Betrieb eines Annahmedosierers auf dem Fermenter, V = 15 m<sup>3</sup>,

- Errichtung und Betrieb eines Technikgebäudes mit BHKW Raum 1 und Hackschnitzeltrocknung,
  - zwei BHKW,
  - Nr. 2 FWL = 442 kW,  $p_{el.} = 170$  kW,
  - Nr. 3 FWL = 491 kW,  $p_{el.} = 190$  kW,
  - Nr. 1 mit FWL = 176 kW und  $p_{el.} = 62$  kW wird außer Betrieb genommen
  - *(vormals Generatorhaus an anderer Stelle auf dem Grundstück FINr. 2012 genehmigt, ein BHKW, FWL = 225 kW,  $p_{el.} = 75$  kW, die BHKW Nr. 2 und 3 wurden wohl verfahrens frei errichtet)*
- Errichtung und Betrieb eines Anbaus an das Technikgebäude mit einem BKW Raum 2,
  - zwei BHKW,
  - Nr. 4 FWL = 657 kW,  $p_{el.} = 250$  kW,
  - Nr. 5 FWL = 657 kW,  $p_{el.} = 250$  kW.

Die Gesamtleistung der BHKW Anlage mit vier Motoren beträgt demnach 860 kW<sub>el</sub> bzw. 2.255 kW FWL und unterliegt damit erstmals der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 V Anhang 1 der 4. BImSchV.

Die Biogaserzeugungsanlage stellt eine für sich genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung (Anhang 1 Nr. 8.6.3.2V der 4. BImSchV) der Biogasverwertungsanlage (BHKW Anlage) im Sinne von § 1 Abs. 2 Ziffer 2 der 4. BImSchV dar.

Die Hackschnitzeltrocknung stellt keine Nebeneinrichtung der Biogasanlage im Sinne von § 1 Abs. 2 Ziffer 2 der 4. BImSchV dar (siehe Nr. 2.1.3.1 Biogashandbuch).

Die obigen Änderungen an der bestehenden, baurechtlich genehmigten Biogasanlage führen dazu, dass die Gesamtanlage (Gaserzeugungsanlage und Verbrennungsmotoranlage) vollständig der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht gemäß § 4 BImSchG unterliegt. Für die obigen Veränderungen an der Biogasanlage ist ein Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Anlagen im Sinn von Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Verbrennungsmotoranlage) sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ (siehe Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG)) unter Nr. 1.2.2.2 aufgeführt. Auf Grund der Kennzeichnung mit dem Buchstaben „S“ in der Spalte 2 dieser Liste, ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des UVPG durchzuführen.

Anlagen im Sinn von Nr. 8.6.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Biogaserzeugungsanlagen) sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ (siehe Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) unter Nr. 8.4.2.2 aufgeführt. Auf Grund der Kennzeichnung mit dem Buchstaben „S“ in der Spalte 2 dieser Liste, ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe prüft das Landratsamt Freyung-Grafenau, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabens-träger und die Vorprüfung der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien hat ergeben, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landratsamtes Dachau der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann, die nach §25 UVPG zu berücksichtigen wären. Dies ergibt sich daraus, dass keine der benannten Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG betroffen sind, heißt im vorliegenden Fall insbesondere keine Natura 2000-Gebiete, keine Naturschutzgebiete, keine gesetzlich geschützten Biotope oder Wasserschutzgebiete beeinträchtigt bzw. berührt werden. Die Übereinstimmung des Vor-

habens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens –ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG –überprüft.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht festgestellt.

Das vorgenannte Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung kann während der Dienststunden im Landratsamt Freyung-Grafenau, Gebäude Königsfeld, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zimmer-Nr. 318 eingesehen werden.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Freyung, 12.10.2020

**Landratsamt Freyung-Grafenau**

gez.

Eduard Wilhelm

Verwaltungsamtmann

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes Rachelwasser  
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund von § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 125.400 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 335.400 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 88.400 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist der Nettowasserverbrauch in der Zeit vom 01.11.2018 – 31.10.2019 (§ 10 Abs. 1 der Verbandssatzung).

(2) Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 293.000 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist der Nettowasserverbrauch in der Zeit vom 01.11.2018 – 31.10.2019 (§ 10 Abs. 1 der Verbandssatzung).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Spiegelau, 14.10.2020

**Zweckverband Rachelwasser**

Roth

Verbandsvorsitzender

**Hinweis:**

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß Artikel 40 KommZG i.V. m Art. 65 Abs. 3 GO im Rathaus der Gemeinde Spiegelau bis zur nächsten öffentlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich aus.

Freyung, 19.10.2020

**Landratsamt Freyung-Grafenau**

Höcherl

Regierungsdirektor

**Verordnung  
zur Aufhebung der Verordnung  
über den Schutz eines Naturdenkmals in der  
Ortschaft Klaffertraß  
(1 alter Birnbaum auf Fl.Nr. 151,  
Gemarkung Klafferstraß)**

**vom 19. Oktober 2020**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 6, § 22 Abs. 2 und § 28 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34), erlässt das Landratsamt Freyung-Grafenau folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Verordnung über den Schutz eines Naturdenkmals in der Ortschaft Klaffertraß vom 18.07.1983 (Amtsblatt Nr. 17 vom 29.07.1983 des Landkreises Freyung-Grafenau) über die Unterschutzstellung des auf dem Flurstück Nr. 151 der Gemarkung Klaffertraß stehenden Birnbaums wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

**Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau über ein Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Hohenau im Landkreis Freyung-Grafenau für die Wasserversorgung der Gemeinde Ringelai vom 20.10.2020**

**Siehe Anlage!**

Freyung, 20.10.2020

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl

Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes  
Sport und Erholung Grafenau  
für das Haushaltsjahr 2020**

**I.**

Auf Grund des Abschnitts III der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungs-



haushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.888.662,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 451.337,00 Euro ab.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird auf 1.047.703,00 Euro festgesetzt (Umlagesoll).

Gemäß § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung beträgt der Umlagesatz:

für den Landkreis Freyung-Grafenau

8,5/25stel á 41.908,12 Euro,  
somit Umlage 356.219,02 Euro

für die Stadt Grafenau

16,5/25stel á 41.908,12 Euro,  
somit Umlage 691.483,98 Euro  
1.047.703,00 Euro

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 310.000,00 Euro festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

## II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 GO während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau, Rathausgasse 1, Zimmer Nr. 113, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Grafenau, den 26.10.2020  
**Zweckverband Sport und Erholung Grafenau**

gez.  
Mayer  
1. Verbandsvorsitzender

**Personenstandsrecht;  
Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamtes Perlesreut auf das Standesamt Freyung gem. Art 2 AGPStG mit Wirkung vom 01.01.2021**

Vereinbarung zwischen der Stadt Freyung, vertreten durch den 1. Bürgermeister Dr. Olaf Heinrich - nachstehend Stadt genannt - und der Verwaltungsgemeinschaft Perlesreut, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Gerhard Poschinger - nachfolgend VGem genannt -

zur Übertragung der Aufgabe des Standesamtes gemäß Art. 2 AGPStG (Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes)

## Präambel

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgabe des

Standesamts auf eine andere Gemeinde übertragen.

Entsprechend dem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamts zu übertragen („große“ Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamts zu übertragen („kleine“ Übertragung).

### § 1

#### Übertragung und Erfüllung der Aufgabe

- 1) Aufgrund des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung der VGem vom 05.08.2020 und des Stadtrats der Stadt vom 14.09.2020 überträgt die VGem die Aufgaben des Standesamts ab dem 01.01.2021 auf die Stadt („große Übertragung“). Die Stadt erledigt ab 01.01.2021 die Aufgaben des Standesamts für die VGem.
- 2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) die Befugnis der/s von der VGem zur/m Standesbeamtin/en bestellten Bürgermeisterin/s und weiterer Bürgermeister zur Vornahme von Eheschließungen.
- 3) Die abgebende Gemeinde verpflichtet sich, die Bestellung oder Abberufung von Eheschließungsstandesbeamten dem übernehmenden Standesamt anzuzeigen.
- 4) Die Trauungen finden grundsätzlich am Sitz der VGem statt. Die Trauungen werden durch die/den für die Vornahme von Eheschließungen bestellte/n Bürgermeisterin/Bürgermeister in den jeweils von der Gemeinde hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen. Im vorstehenden Fall verbleibt die Verkehrssicherungspflicht für die gewidmeten Räumlichkeiten bei der Gemeinde. Bei Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird diese/r von einem/r als weiteren Eheschließungsstandesbeamten bestellten Bürgermeister/Bürgermeisterin vertreten. Auf Wunsch des Brautpaares können die Trauungen auch am Sitz des Standesamtes der Stadt stattfinden.

- 5) Die Widmung weiterer Trauräume in der abgebenden VGem erfolgt in Abstimmung mit dem übernehmenden Standesamt.
- 6) Die VGem trägt bei Trauungen in ihrem Gemeindebereich dafür Sorge, dass die für die Trauung benötigten Unterlagen rechtzeitig in Freyung abgeholt und nach der Trauung umgehend und vollständig wieder zum Standesamt Freyung gebracht werden.

### § 2

#### Gebühreneinnahmen, Standesamtsumlage

- 1) Die Gebühreneinnahmen für alle anfallenden Gebühren im Standesamt (Personenstandsfälle) aus dem Gebiet der VGem stehen der Stadt zu.
- 2) Umlagenhöhe
  - a) Die Standesamtsumlage beträgt jährlich 15 von Hundert der Zuweisung nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Finanzausgleichgesetz (FAG), mithin derzeit 2,763 € je Einwohner und Jahr.
  - b) Daneben werden für die Nutzung des AKDB-Programms AUTISTA 0,50 € je Einwohner und Jahr erhoben.
  - c) Weiterhin werden für den Betrieb (einschl. Weiterentwicklung) des ZEPR (Zentrales Elektronisches Personenstands-Register in Bayern) 0,0870 € je Einwohner und Jahr erhoben.
  - d) Die unter a) – c) genannten Beträge passen sich, ohne dass es eines Änderungsvertrages bedarf, nach den Vorgaben der Verfahrenshersteller bzw. durch die Erhöhung der Zuweisung nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 FAG an. Bei der Abrechnung der Umlagenhöhe werden die Nachweise zur Anpassung beigelegt.
- 3) Die Umlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig, erstmals am 01.07.2021. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgedeckt.
- 4) Umlagengrundlage  
Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Vorjahres.

5) Die Stadt hat das Recht eine außerordentliche Anpassung der Umlage zu beantragen, wenn neue gesetzliche Regelungen nach dem 01.01.2021 oder andere grundsätzliche Veränderungen mit Auswirkungen auf die standesamtliche Tätigkeit (z.B. Erhöhung der Kosten und Beiträge für das Fachverfahren Autista, Steigerung der Arbeitsplatzkosten) zu einer Aufgaben- und/oder Kostenmehrung führen deren Finanzierung durch die aktuelle Standesamtsumlage nicht gedeckt werden kann. Von den Beteiligten ist eine einvernehmliche Anpassung der Standesamtsumlage an die neuen Gegebenheiten anzustreben.

6) Bei Trauungen außerhalb der Dienstzeit (Freitagnachmittag, Samstag) werden, sofern die Eheschließung in den gewidmeten Räumlichkeiten der Gemeinde vom jeweiligen Eheschließungsstandesbeamten durchgeführt wird, die Gebühren gemäß § 72 PStG in Verbindung mit 1.2.2.2 der Empfehlung des BayStMI vom 15.12.2008 wie folgt aufgeteilt: Zwei Drittel der Gebühren erhält die Gemeinde Ein Drittel der Gebühren entfällt auf die Stadt Die Abrechnung erfolgt zum 01.07. des Folgejahres.

### § 3

#### Geltungsdauer der Vereinbarung

- 1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- 2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.
- 3) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadt und der Gemeinschaftsversammlung der VGem aufgehoben werden. Gegen den Willen der oder eines der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohl vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG). Im Falle der Aufhebung der Vereinbarung wird zwischen der Stadt und der Gemeinde eine Auslauffrist von 9 Monaten ab Fassung des zeitmäßig letzten Aufhebungsbe-

schlusses vereinbart. Während dieser Frist gilt diese Vereinbarung sinngemäß weiter.

- 4) Das Recht, diese Vereinbarung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere bei Übergabe von nicht ordnungsgemäß aufbereiteten Unterlagen.

### § 4

#### Standesamtliche Unterlagen

- 1) Die noch fortzuführenden Unterlagen des Standesamtes der VGem, insbesondere die Ehe- und Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterberegister, die Familienbücher und alle dazugehörigen Sammelakten und Namensverzeichnisse sind an das Standesamt der Stadt zu übergeben. Zu den Unterlagen des Standesamtes gehören auch die Beurkundungen der Kirchnaustritte. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Unterlagen auf den aktuellen Stand gebracht sind und alle bis 31.12.2020 anfallenden Arbeiten erledigt sowie die entsprechenden Register des laufenden Jahres abgeschlossen sind.
- 2) Die seit 01.01.2009 bis zur Inbetriebnahme des zentralen elektronischen Registers auch elektronisch erfassten Übergangsregistrierungen von Personenstandsfällen werden vom Standesamt der VGem vor der Aufgabenübertragung in die elektronischen Personenstandsregister überführt. Die vom Standesamt der VGem als Eheregister fortgeführten Familienbücher werden vollständig und alphabetisch sortiert übergeben.
- 3) Die Übergabe sämtlicher Unterlagen ist durch eine gemeinsam von der VGem und der Stadt zu führenden und zu unterschreibenden Übergabenederschrift entsprechend zu dokumentieren.
- 4) Das Standesamt der Stadt behält sich vor, eventuelle Nacharbeiten von der VGem erledigen zu lassen.

**§ 5****Verbleib der zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher**

Nach Ablauf der Fortführungsfristen werden die zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher und dergleichen, einschließlich der dazugehörigen Sammelakten, gegen Empfangsbekanntnis an die VGem zurückgegeben.

**§ 6****Schlussbestimmungen**

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 2) Die Aufgabenübertragung bedarf nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Freyung-Grafenau als untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).
- 3) Diese Vereinbarung ist in dreifacher Ausfertigung erstellt. Die Stadt Freyung, die VGem Perlesreut und die Aufsichtsbehörde (Landratsamt Freyung-Grafenau) erhalten jeweils eine Ausfertigung.
- 4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen.
- 5) Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

Freyung, den 14.10.2020

**Stadt Freyung**

Dr. Olaf Heinrich  
1. Bürgermeister

**Verwaltungsgemeinschaft Perlesreut**

Gerhard Poschinger  
Gemeinschaftsvorsitzender

**Die untere Standesamtsaufsicht des Landkreises Freyung-Grafenau hat am 26.10.2020 der Vereinbarung zugestimmt.**

**Gebührenordnung des Landkreises Freyung-Grafenau über die Erhebung von Parkgebühren**

(Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310,919), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 3202) i.V.m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2018 (GVBl. S. 68), erlässt die untere Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Freyung-Grafenau folgende Parkgebührenverordnung:

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen die in der Straßenbaulast des Landkreises Freyung-Grafenau stehen und auf denen das Parken nur mit einem gültigen Parkschein zulässig ist (Parkscheinautomatenplätze), werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

(2) Die Vorschriften über Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) bleiben unberührt.

**§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs auf der gemäß § 4 bezeichneten Fläche.

**§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug im Geltungsumfang des § 1 parkt.

**§ 4 Parkgebühren**

(1) Es gelten für den Parkplatz am Dreisessel auf den gekennzeichneten Flächen an der FRG 13 in der Zeit von 05:00 Uhr bis 22:00 Uhr folgende Parkgebühren:

**Pkw:**

Je Stunde	1,00 €
Tagesgebühr Pkw	5,00 €

**Busse und Wohnmobile:**

Je Stunde	3,00 €
Tagesgebühr Busse/ Wohnmobile	10,00 €

**§ 5 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Landratsamt Freyung-Grafenau**  
Freyung, den 26.10.2020

Karen Schier  
Oberregierungsrätin

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Allgemeinverfügung zur Übertragung der Funktion als Vorlagestelle im Sinne von § 3 Abs. 1 Einreisequarantäneverordnung (EQV) und als Informationsstelle gemäß § 3 Abs. 2 EQV**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Kreisgebiet erlässt das Landratsamt Freyung-Grafenau gemäß §§ 32, 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Einreisequarantäneverordnung (EQV) i. V. m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende, für den gesamten Landkreis Freyung-Grafenau geltende

**Allgemeinverfügung**

1. Beauftragte Stelle im Sinne von § 3 Abs. 1 EQV in der jeweils gültigen Fassung sind im Landkreis Freyung-Grafenau die jeweiligen Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Schulen und Hochschulen der Einreisenden aus einem Risikogebiet nach § 1 Abs. 4 EQV, welche regelmäßig mindestens einmal wöchentlich in den Landkreis Freyung-Grafenau einreisen, um sich dort aus beruflichen Gründen, zu Ausbildungszwecken oder zum Schul-/Hochschulbesuch aufzuhalten. Diesen ist unaufgefordert und unverzüglich binnen sieben Tagen nach der ersten auf den 23. Oktober 2020 folgenden Einreise und danach regelmäßig in jeder nachfolgenden Kalenderwoche ein Testergebnis im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 EQV in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen.
2. Beauftragte Stelle im Sinne von § 3 Abs. 2 EQV sind die jeweiligen Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Schulen und Hochschulen der in Ziffer 1 genannten einreisenden Personen. Diese sind unverzüglich über das Auftreten von Symptomen zu informieren, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen.
3. Die Testergebnisse (im Original, in Kopie oder per Dokumentation) der in Ziffer 1 genannten Einreisenden sind mit Vorlagedatum bzw. die Information über das Auftreten von Symptomen bei diesen Einreisenden, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen, sind dem Landratsamt Freyung-Grafenau **auf Verlangen** von den beauftragten Stellen vorzuweisen.

4. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 29.10.2020, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 08.11.2020 außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

- Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße der Grenzpendler aus Risikogebieten zur fristgerechten Vorlage eines Testergebnisses oder zur unverzüglichen Information gemäß § 3 Abs. 2 EQV stellen gemäß § 4 Nr. 8 EQV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.
- Pendler aus Risikogebieten, die aufgrund ihrer **selbständigen Tätigkeit oder aus sonstigen geschäftlichen** Gründen regelmäßig mindestens einmal wöchentlich in den Landkreis Freyung-Grafenau einreisen, bleiben zur Vorlage gegenüber dem Landratsamt Freyung-Grafenau verpflichtet.

## Begründung

### I.

Im Rahmen der gegenwärtigen Pandemie mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich das Infektionsgeschehen in den Anrainerstaaten der Bundesrepublik Deutschland zuletzt erheblich erhöht. Infolge dessen wurden zuletzt mehrere zu Bayern grenznahe Regionen durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat als Internationale Risikogebiete eingestuft und in die durch das Robert-Koch-Institut unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) veröffentlichte Liste von Risikogebieten aufgenommen. Dies betrifft derzeit namentlich die Tschechische Republik sowie die grenznahen Regionen der Republik Österreich.

In den Landkreis Freyung-Grafenau pendeln etwa 1350 Personen aus Tschechien und etwa 90 aus Österreich ein. Hinzu kommen Schüler aus beiden Ländern, die im Landkreis Freyung-Grafenau eine Schule besuchen.

Gemäß § 3 EQV vom 15. Juni 2020, BayMBI. Nr. 335, BayRS 2126-1-6-G, die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2020 (BayMBI. Nr. 601) geändert worden ist, müssen Personen, die

aus einem Risikogebiet (§ 1 Abs. 4 EQV) regelmäßig mindestens einmal wöchentlich nach Bayern einreisen, um sich dort aus beruflichen oder geschäftlichen Gründen, zu Ausbildungszwecken oder zum Schul- oder Hochschulbesuch aufzuhalten, der für den Berufs-, Geschäfts-, Ausbildungs-, Schul- oder Hochschulstandort zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unaufgefordert und unverzüglich binnen 7 Tagen nach der ersten auf den 23. Oktober 2020 folgenden Einreise und danach regelmäßig in jeder nachfolgenden Kalenderwoche ein Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Der Ordnungsgeber hat in § 3 Abs. 1 Satz 1 EQV den Kreisverwaltungsbehörden die Möglichkeit eröffnet, andere Stellen zu ermächtigen, sich diese Testergebnisse vorlegen zu lassen. Dasselbe gilt nach § 3 Abs. 2 EQV für die Information über das Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen.

### II.

1. Rechtsgrundlage für die Übertragung der Funktion als Vorlagestelle für Testergebnisse und als Informationsstelle hinsichtlich des Auftretens von COVID-19-Symptomen von der Kreisverwaltungsbehörde auf die jeweiligen Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Schulen und Hochschulen der Einreisenden aus Risikogebieten ist § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 EQV.

Die Kreisverwaltungsbehörden können nach den Regelungen in § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 EQV andere Stellen mit der Entgegennahme/Kennntnisnahme der danach von Grenzpendlern vorzulegenden Testergebnisse bzw. der Entgegennahme von Meldungen über Symptome einer Erkrankung an COVID-19 beauftragen. Soweit sich eine Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung nicht schon aus diesen Regelungen der EQV ergibt, besteht eine solche jedenfalls in § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Die Vorlageverpflichtung für negative Testergebnisse durch sog. Grenzpendler soll verhindern, dass sich die Corona-Pandemie weiter ausbreitet. Die Entscheidung über die Bestimmung der insoweit beauftragten Stellen ist eine zur Umsetzung der hierfür konkret notwendigen Schutzmaßnahmen und keine allgemeine Maßnahme zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach § 16 IfSG mehr.

2. Das Landratsamt Freyung-Grafenau besitzt keine Kenntnis über die Identität der Einpendler in den Landkreis Freyung-Grafenau aus den angrenzenden Ländern und ist deshalb auch nicht in der Lage, ihm in Erfüllung des § 3 EQV vorgelegte Testergebnisse auf Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Es wäre dem Landratsamt Freyung-Grafenau lediglich möglich bei entsprechenden Anzeigen zu überprüfen, ob ein Pendler in einem bestimmten Zeitraum eine Negativbescheinigung vorgelegt hat oder nicht. Ein erhöhter Infektionsschutz ergibt sich daraus nicht, weil die Kreisverwaltungsbehörde damit nicht schon dann einschreiten kann, wenn der Mitarbeiter, Schüler oder Student ohne Erfüllung der Vorlageverpflichtung im Betrieb, in der Schule oder der Hochschule erscheint.

Bei positiven Testergebnissen mit Kontaktpersonen im eigenen Zuständigkeitsbereich wird das jeweilige Gesundheitsamt ohnehin im Rahmen des Contract-Tracings informiert.

Zur Erreichung des mit § 3 EQV verfolgten Zieles, Infektionen in Bayern durch Grenzpendler zu verhindern, ist es notwendig, dass möglichst ohne zeitlichen Verzug bei der Nichteinhaltung der Vorgaben des § 3 EQV reagiert werden kann. Die Vorlageverpflichtung der negativen Testergebnisse ist nur dann effektiv, wenn diese unmittelbar beim Arbeitsantritt oder Schulbesuch wirken kann. Die Pendler, Schüler und Studenten sind den Arbeitgebern, den Ausbildungsbetrieben, den Schulen und den Hochschulen namentlich bekannt und nur diese haben unmittelbar Kenntnis darüber, ob und wann die Grenzpendler anwesend sind. Sind die negativen Testergebnisse deshalb direkt den Arbeitgebern, Schulen und Hochschulen vorzulegen, können diese bei Verstößen gegen diese Vorlageverpflichtung unmittelbar reagieren und ggf. auch Personen abweisen und so Ansteckungen verhindern. Dies gilt erst recht bei der Meldung von Symptomen einer COVID-19-Erkrankung durch Arbeitnehmer, Schüler und Studenten. Auch liegt es im eigenen Interesse der Unternehmen, Schulen und Hochschulen, ihren Betrieb vor den Einschränkungen durch Erkrankungen und Quarantäne zu schützen. Ihre Belastung durch eine Beauftragung als „Verwaltungshelfer“ ist gegenüber dem dadurch gewonnenen erhöhten Infektionsschutz als gering anzusehen und muss dahinter zurücktreten. Auch ist bei etwa 1.400

Einpendlern in einem Landkreis mit über 78.000 Einwohnern und einer entsprechenden Zahl an Betrieben keine Überforderung einzelner Betriebe, Schulen oder Hochschulen durch den entstehenden Verwaltungsaufwand zu erwarten. Andere gleich geeignete Beauftragte sind nicht ersichtlich.

Zur Zielerreichung ist es auch ausreichend, wenn die Betriebe/Schulen die Testergebnisse in Kopie vorhalten oder die Vorlage dokumentieren (Name des Vorlegenden, Testergebnis, Testlabor, Testdatum und Vorlagedatum). Der Pendler bleibt dann im Besitz des schriftlichen Testergebnisses und kann dieses ggf. anderen Stellen oder bei evtl. Kontrollen vorzeigen.

Die Vorlageverpflichtung der beauftragten Stellen bezüglich einer Kopie des Testergebnisses bzw. einer entsprechenden Dokumentation ist zu einer effektiven Nachkontrolle der Einhaltung der Verpflichtung und zur Klärung von Infektionsketten bei evtl. Ausbruchsgeschehen in Betrieben, Schulen und Hochschulen notwendig, aber auch ausreichend. Das Vorlagedatum muss enthalten sein, damit die Erfüllung der Pflicht des Grenzpendlers zur fristgerechten Vorlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 EQV überprüft werden kann. Auf eine unaufgeforderte Vorlage der Kopie/Dokumentation kann verzichtet werden; eine Vorlage auf Verlangen des Landratsamtes genügt insoweit.

3. Diese Allgemeinverfügung ist nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Die Laufzeit dieser Allgemeinverfügung richtet sich nach der Geltungsdauer der EQV.
5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KostG.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 1101 65,  
93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder**

**elektronisch** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Dieser Bescheid ist gemäß § 28 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg einzureichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Landratsamt Freyung-Grafenau**

Freyung, den 28.10.2020

gez.

Schier

Oberregierungsrätin

---

**Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:**

**Landratsamt Freyung-Grafenau**  
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung  
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252  
E-Mail: [info@landkreis-frg.de](mailto:info@landkreis-frg.de)

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

---



Wasserrecht

**Festsetzung der Wasserschutzgebietsverordnung „Haag“ für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ringelai**

**Aktenzeichen 42-6420**

**Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau über ein Wasserschutzgebiet  
in der Gemeinde Hohenau  
im Landkreis Freyung-Grafenau  
für die Wasserversorgung der Gemeinde Ringelai**

vom: 20.10.2020

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes G zur Änd. des WasserhaushaltsG vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) und § 51 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 WHG i. V. m. § 52 Absätze 1, 4 und 5 WHG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 32, Art. 63 Absatz 1 Sätze 1 und 2, Abs. 4 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende

**V e r o r d n u n g**

**§ 1 Allgemeines, Schutzzweck und begünstigte Person**

- (1) Zur Sicherstellung und zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Ringelai wird in der Gemeinde Hohenau das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.
- (2) Die vom Landratsamt Freyung-Grafenau in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde erlassene Verordnung (staatliche Verordnung) ergeht zugunsten und im Interesse der Gemeinde Ringelai, Pfarrer-Kainz-Str. 6, 94160 Ringelai als Begünstigte nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. Art. 32 BayWG.

Dieser obliegt die Ausgleichspflicht und in besonders gelagerten Fällen evtl. Entschädigungspflicht nach § 8 dieser Verordnung.

## § 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet für die **Quelle 12** der Wassergewinnungsanlage Hundswinkel liegt in der Gemarkung Wasching (Gemeinde Hohenau) und besteht aus

- 1 Fassungsbereich (Zone WI),
- 1 engeren Schutzzone (Zone WII) und
- 1 weiteren Schutzzone (WIII).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1 b) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000, gefertigt vom Geowissenschaftlichen Büro Dr. Haimbacher, Nürnberg maßgebend, der beim Landratsamt Freyung-Grafenau, Grafenauer Str. 44, 94078 Freyung, in der Gemeinde Ringelai, Pfarrer-Kainz-Str. 6, 94160 Ringelai und in der Gemeinde Hohenau, Dorfplatz 22, 94545 Hohenau niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der in den Schutzgebieten gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

Der Fassungsbereich ist durch eine allseitig geschlossene Abgrenzung bzw. bei Bedarf durch eine geschlossene Umzäunung, die anderen Schutzzonen, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### §3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
<b>1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	Entfällt	
<b>2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziff. 1)</b>		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten	verboten	
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten (vgl. Anlage 2 Ziffer 2)	nur zulässig entsprechend § 49 AwSV	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (vgl. Anlag 2 Ziff. 2.3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	entfällt	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
<b>3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten	
3.2 Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.5 Anlagen zur <ul style="list-style-type: none"> <li>- Versickerung von Abwasser oder</li> <li>- Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten</li> </ul>	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen</li> <li>- verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken</li> </ul>	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
3.8 von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser punktuell zu versenken oder zu versickern	verboten	
<b>4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>		

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen neu zu errichten oder zu erweitern	<p>nur zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden</li> <li>- wenn die Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen zum Ableiten von Straßenabwasser entsprechend Nr. 3.7 erfolgt</li> <li>- wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert wird und</li> <li>- wie in Zone II, jedoch Geländeeinschnitte zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert wird</li> </ul>	<p>nur zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege ohne Geländeeinschnitte (außer Oberbodenabtrag von max. 30 cm) und</li> <li>- bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers</li> </ul>
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	entfällt	
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Asphaltfräsgut, Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten	---	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.5 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.7 Sport- und sonstige Veranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig für Veranstaltungen ohne Notwendigkeit sanitärer Anlagen - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	entfällt	
4.9 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	entfällt	
4.10 Militärische Übungen durchzuführen	verboten, nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	verboten
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig



	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
<b>5. bei baulichen Anlagen</b>		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Baugrube nicht tiefer als 2,5 m in den Untergrund eingreift	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete		verboten
5.3 Stallungen zu errichten <sup>1</sup>		verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>1</sup>		verboten
5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern <sup>1</sup>	nur zulässig für Anlagen bis 150 m <sup>3</sup> und dichtem Auffangbehälter für Silagesickersaft	verboten

<sup>1</sup> Es wird auf Anlage 7 „Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGD-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
<b>6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten, ausgenommen für Fl.Nr. 1416/0 hier zulässig wie bei Nr. 6.2
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben entsprechend den Vorgaben der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 2)	verboten
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen (mit vorheriger Anzeige beim Wasserversorger)	
6.12 besondere Nutzungen im Sinne von <b>Anlage 2, Ziff. 3</b> neu anzulegen	verboten	
6.13.1 Rodung (vgl. <b>Anlage 2, Ziff. 4</b> )	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.13.2 <b>Forstarbeiten</b>	--	<p>zulässig im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und guten fachlichen Praxis unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Einsatz von Harvestern, Forwardern, Kettenfahrzeugen oder Seilkrananlagen vorherige Information des WVU erforderlich,</li> <li>- bei Anlage von Rückewegen/-gassen und/oder Holzlagerplätzen <u>mit notwendigen Erdarbeiten</u> vorherige Zustimmung des Landratsamtes erforderlich</li> </ul>

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.13.3 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe <b>Anlage 2, Ziff. 4</b> )	<p><b>zulässig bei Kalamitäten, ansonsten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zulässig bis 3.000 m<sup>2</sup> bei unmittelbarer Wiederaufforstung und Erhalt der Schutzfunktion der Deckschichten bzw. Bodenauflage</li> <li>- mit Anzeige zulässig bei Flächen größer 3.000 m<sup>2</sup>, wenn dies vorab beim Landratsamt angezeigt wurde und seit der Anzeige ein Monat vergangen ist, ohne dass die Maßnahme untersagt wurde bzw. wenn das Landratsamt der Maßnahme ggf. unter Bedingungen und Auflagen zugestimmt hat und unter jeweils folgenden Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ unmittelbare Wiederaufforstung</li> <li>○ Erhalt der Schutzfunktion der Deckschichten bzw. Bodenauflage</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>zulässig bei Kalamitäten, ansonsten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zulässig für Flächen bis 1.000 m<sup>2</sup> bei unmittelbarer Wiederaufforstung und Erhalt der Schutzfunktion der Deckschichten bzw. Bodenauflage</li> <li>- zulässig für Flächen bis 3.000 m<sup>2</sup>, wenn dies vorab beim Landratsamt angezeigt wurde und seit der Anzeige ein Monat vergangen ist, ohne dass die Maßnahme untersagt wurde bzw. wenn das Landratsamt der Maßnahme ggf. unter Bedingungen und Auflagen zugestimmt hat und unter jeweils folgenden Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ unmittelbare Wiederaufforstung</li> <li>○ Erhalt der Schutzfunktion der Deckschichten bzw. Bodenauflage.</li> </ul> </li> </ul>
6.14 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	
6.15 Befahren abseits von Wegen und Straßen	nur zulässig im Rahmen der ordnungsgemäßen forst- und landwirtschaftlichen Nutzung	
6.16 Umbruch von Dauergrünland	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummer 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### **§ 4 Befreiungen**

- (1) Das Landratsamt Freyung-Grafenau kann unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG von den Verboten und Beschränkungen des § 3 eine Befreiung erteilen.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle eines Widerrufs kann das Landratsamt Freyung-Grafenau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

#### **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### **§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebiets**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der(s) Fassungsbereiche(s) und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zur Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Freyung-Grafenau und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden,- Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Freyung-Grafenau und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch den Träger der öffentlichen Wasserversorgung, der durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

## **§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 99 WHG i. V. m. Art. 32 BayWG i. V. m. Art.57 BayWG zu leisten.
- (3) Der Ausgleichs- und in besonderen Fällen Entschädigungsanspruch ist gegenüber der Gemeinde Ringelai, Pfarrer-Kainz-Straße 6,94160 Ringelai, schriftlich geltend zu machen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und Nr. 8, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- oder Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

**§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 20.10.2020

Landratsamt Freyung-Grafenau

gez.

Höcherl

Regierungsdirektor



**Anlage 1 a: Grundstücksverzeichnisse:**

**Erklärung der unterschiedlichen Abkürzungen in den Grundstücksverzeichnissen:**

1 = Zone I = W I

2 = Zone II = W II

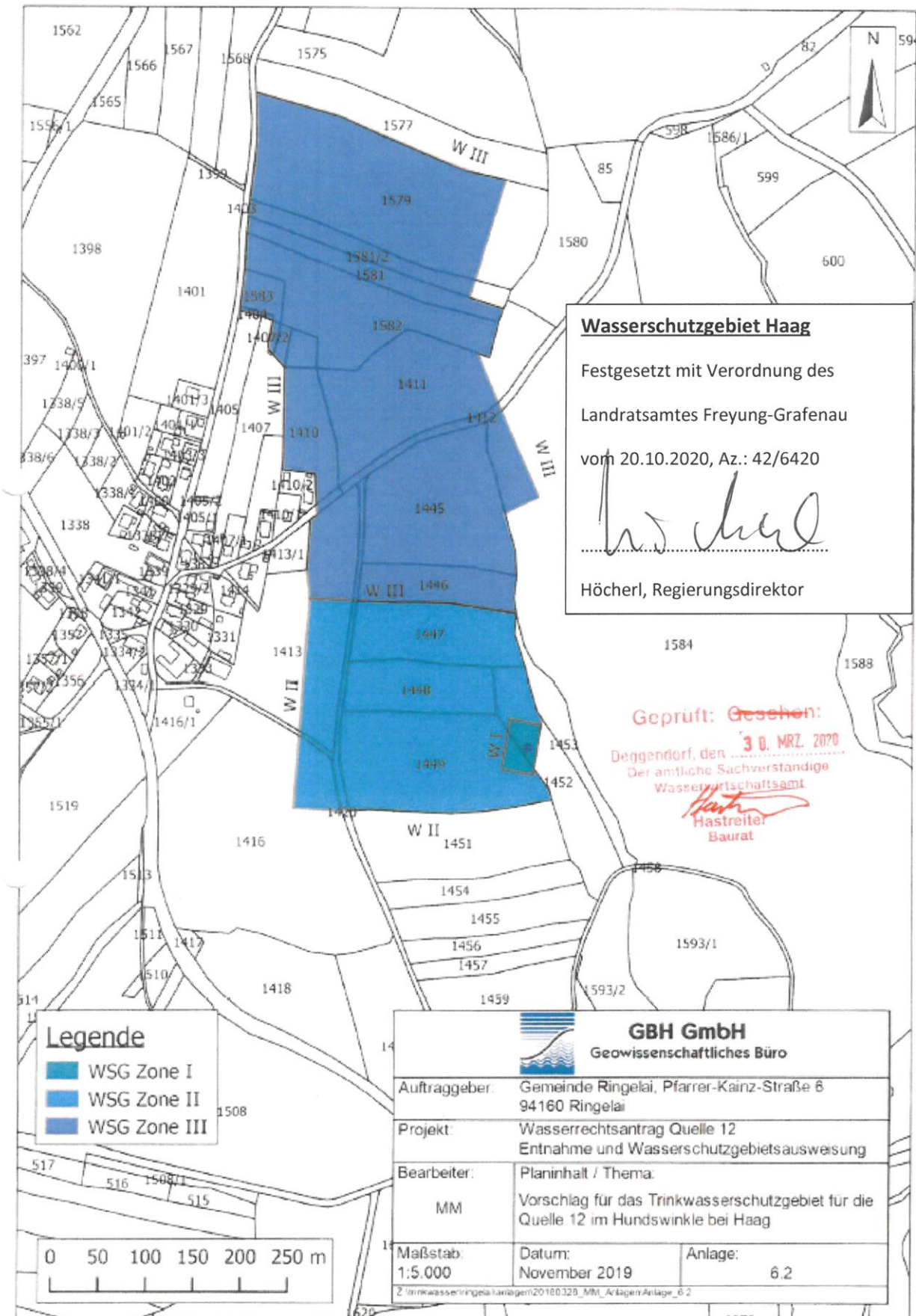
3 = Zone III = W III

T = Teilfläche

**Gemeinde Hohenau – Gemarkung Wasching**

Zone	Fl. Nr..
1 u. 2	1449
1 u. 2	1452 T
2	1448
2	1447
2	1415 T
2	1416 T
2 u. 3	1413 T
2 u. 3	1420 T
3	1404
3	1407/2
3	1407/3
3	1410
3	1410/3
3	1411 T
3	1412 T
3	1412/1 T
3	1445
3	1446
3	1579 T
3	1581
3	1581/2 T
3	1582
3	1583
3	1584 T

Anlage 1 b Schutzgebietslageplan – Trinkwasserschutzgebiet als Bestandteil der Verordnung



## **Anlage 2:**

### **Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6**

#### **1. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalen Abwasser (zu Nr. 3.5)**

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt.

#### **2. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)**

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

**3. Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

#### **4. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)**

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.